

in Erwägung, dass der abgeänderte Verfassungsartikel nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält; in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Dem abgeänderten Art. 32, Absatz 3, der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 30. Januar 1917.)

Herrn Theodor Edl wird das Exequatur als österreichisch-ungarischem Konsul in Lugano erteilt.

Dem vom Staatsrat des Kantons Neuenburg am 16. Januar 1917 erlassenen Reglement für die Ausübung der Fischerei im neuenburgischen Teil des Doubs wird die Genehmigung erteilt.

Herrn C. Siegerist-Gloor, Mitglied des Vorstandes des Schweiz. Gewerbevereins in Bern, wird auf Ende März 1917 die gewünschte Entlassung aus der Stelle eines Mitgliedes des Bankrates der Schweiz. Nationalbank unter bester Verdankung der geleisteten Dienste gewährt.

An dessen Stelle wird für den Rest der laufenden Amtsdauer zum Mitglied des Bankrates der Schweiz. Nationalbank gewählt: Herr Regierungspräsident Dr. Hans Tschumi, Präsident des Schweiz. Gewerbevereins, in Bern.

(Vom 1. Februar 1917.).

Das chilenische Generalkonsulat in Bern hat dem Bundesrate mitgeteilt, dass der chilenische Nationalkongress das Dekret über die Erhöhung der Konsulgebühren um 50 % genehmigt hat.

(Vom 2. Februar 1917.)

Dem Gesuch des Herrn Karl Siegerist-Gloor in Bern um Entlassung als Mitglied des Verwaltungsrates der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern wird unter Verdankung der geleisteten Dienste als Mitglied dieser Behörde entsprochen.

Wahlen.

(Vom 2. Februar 1917.)

Politisches Departement.

Auswärtiges.

Kanzler des schweizerischen Konsulates in New-York: Steiner, Otto, von Utzenstorf.

Kanzlistin des genannten Konsulates: Zimmermann, Emilie, von Homberg bei Thun.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Eidgenössische Geometerprüfungen.

Im Frühjahr 1917 (April) finden theoretische und praktische Prüfungen nach dem Prüfungsreglement vom 14. Juni 1913 statt.

Anmeldungen zu diesen Prüfungen sind mit der Anmeldegebühr von Fr. 5 bis spätestens den 17. Februar 1917 an das **Schweizerische Grundbuchamt in Bern** zu richten.

Als Ausweise sind beizulegen:

- a. für die theoretische Prüfung: eine Schilderung des Lebens- und Bildungsganges, ein Maturitätszeugnis, Angabe, ob die Prüfung nur im ersten Teil oder in allen Fächern abgelegt werden will, Leumundszeugnis und Heimatschein (Art. 25 des Prüfungsreglements);

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.02.1917
Date	
Data	
Seite	69-70
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 286

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.